

Allgemeine Informationen des Nachlassgerichts

Aufgaben des Nachlassgerichts

Das Nachlassgericht ist bei den Amtsgerichten angesiedelt. Zuständig ist das Nachlassgericht in dessen Bezirk der Verstorbene* seinen letzten Wohnsitz hatte.

Das Nachlassgericht eröffnet die Verfügungen von Todes wegen (Testamente und Erbverträge) eines Verstorbenen und benachrichtigt die Beteiligten vom Inhalt dieser Verfügungen. Einen Erbschein erteilt das Nachlassgericht nur auf Antrag eines Erben.

Keine Aufgaben des Nachlassgerichts sind:

- Ermittlungen über die Zusammensetzung des Nachlasses
- Abwicklung des Nachlasses, wie z. B. Erfüllung
- von Nachlassverbindlichkeiten, Vermächtnissen
- und Pflichtteilsansprüchen
- Teilung des Nachlasses unter mehreren Miterben
- Rechtsberatung in Nachlassangelegenheiten

Testamentseröffnung

Das Nachlassgericht muss jedes Schriftstück eröffnen, welches sich inhaltlich als Testament des Verstorbenen darstellen kann. Jede Person, die ein solches Schriftstück in Besitz hat, ist verpflichtet, dieses im Original dem Nachlassgericht auszuhändigen.

Nach der Eröffnung einer letztwilligen Verfügung sind die Beteiligten durch das Nachlassgericht vom Inhalt zu benachrichtigen. Hierzu übersendet das Gericht in der Regel beglaubigte Abschriften des Dokuments. Bei der Eröffnung prüft das Nachlassgericht noch nicht, ob die letztwillige Verfügung gültig ist. Dies geschieht erst im Rahmen eines Erbscheinsverfahrens.

Aus der bloßen Übersendung der Kopie des Testaments oder Erbvertrags können deshalb keine Rückschlüsse auf deren Gültigkeit gezogen werden. Vom Inhalt der Verfügung werden alle benachrichtigt, die erben oder enterbt werden sollen oder sonst irgendwie mit der Erbschaft in Verbindung stehen.

Annahme und Ausschlagung der Erbschaft

Wer die ihm zugefallene Erbschaft nicht annehmen möchte, muss sie ausdrücklich ausschlagen. Sonst wird er endgültig Erbe (s. weiteres Info-Blatt).

Die Ausschlagung ist nur wirksam:

wenn sie innerhalb der Ausschlagungsfrist von grundsätzlich **sechs Wochen** seit Kenntnis vom Anfall der Erbschaft und dem Grund der Berufung zum Erben gegenüber dem Nachlassgericht zu dessen Niederschrift abgegeben wurde. Zuständig ist in diesen Fällen das Amtsgericht am letzten Wohnort des Erblassers oder das Amtsgericht am Wohnort des Ausschlagenden (andere Amtsgerichte können nur im Rechtshilfeverfahren tätig werden).

oder

wenn die Unterschrift des Ausschlagenden auf dem an das Nachlassgericht zu richtenden Ausschlagungsschreiben durch ein hessisches Ortsgericht oder einen Notar beglaubigt und dieses Schreiben innerhalb der Ausschlagungsfrist beim Nachlassgericht eingegangen ist.

Durch die Ausschlagung kann die Haftung für Nachlassverbindlichkeiten ausgeschlossen werden. Hat der Erblasser Sozialhilfeleistungen bezogen, so ist die Haftung der Erben für Ersatzansprüche schon nach dem Gesetz auf den vorhandenen Nachlass begrenzt. Ist der Nachlass durch anderweitige Verbindlichkeiten überschuldet, kann der Erbe auch nach Ablauf der Ausschlagungsfrist die Haftung mit seinem eigenen Vermögen durch besondere Maßnahmen abwenden (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Nachlass-Insolvenzverfahrens).

Bei der Ausschlagung ist zu beachten, dass in der Regel der Nachlass dem Nächstberufenen anfällt. Schlagen z. B. die Eltern oder ein Elternteil aus, sind oft die Kinder zu Erben berufen. Sollen diese ebenfalls nicht Erbe werden, müssen auch diese ausschlagen.

Für minderjährige Kinder können gesetzliche Vertreter die Erbschaft in der oben angegebenen Form und Frist ausschlagen. Hierzu ist grundsätzlich die Genehmigung des Familien- bzw. des Vormundschaftsgerichts erforderlich, die ebenfalls innerhalb der Ausschlagungsfrist bei dem Nachlassgericht eingegangen sein muss. Eine familiengerichtliche Genehmigung ist **nicht** erforderlich, wenn das Kind erst durch die Ausschlagung des erbberechtigten Elternteils, dem auch die elterliche Sorge zusteht, Erbe wird.

Im Zweifel rufen Sie sofort das für Sie zuständige Nachlassgericht an!

Erbschein - Nachweis der Erbfolge

Der Erbe kann sich sein Erbrecht durch einen vom Nachlassgericht gebührenpflichtig ausgestellten Erbschein bescheinigen lassen. Der Erbschein bescheinigt die Rechtsnachfolge, nicht aber, wem einzelne Nachlassgegenstände zustehen. Er ist in der Regel erforderlich, wenn der Erblasser Grundeigentum hinterlassen hat und die Erbfolge nicht durch ein notarielles Testament oder Erbvertrag eindeutig geregelt ist. Auch Banken, Versicherungsgesellschaften und ähnliche Institutionen lassen sich die Erbfolge grundsätzlich durch einen Erbschein nachweisen.

Der Erbschein wird vom Nachlassgericht auf Antrag des Erben ausgestellt. Da dieser Antrag Angaben enthalten muss, die an Eides Statt zu versichern sind, ist er durch das Nachlassgericht oder einen Notar aufzunehmen.

Zum Nachweis der Erbfolge reicht in den meisten Fällen anstelle des Erbscheins eine beglaubigte Kopie der vom Nachlassgericht eröffneten Verfügung von Todes wegen und des Eröffnungsprotokolls aus, wenn es sich um ein notarielles Testament oder einen Erbvertrag handelt, in dem die Erben namentlich bezeichnet sind. Ein privatschriftliches Testament wird nur selten als Erbnachweis akzeptiert. Es empfiehlt sich deshalb, bevor man einen Erbschein beantragt die betreffenden Institutionen zu fragen, ob die vorhandenen Unterlagen als Erbnachweis ausreichen oder ob ein Erbschein erforderlich ist.

Arten der Beteiligung am Nachlass

Nicht alle in einem Testament Bedachten sind "Erbe" im Sinne des Gesetzes. Eine Person kann auch, ein "Vermächtnisnehmer" sein, wenn ihr nur ein bestimmter Gegenstand oder ein Geldbetrag zugeordnet wurde. Nur der Erbe allein oder die Erben zu mehreren ist/sind Rechtsnachfolger des Verstorbenen in allen Rechtsverhältnissen kraft Gesetzes. Im Gegensatz hierzu ist ein Vermächtnisnehmer nicht Miteigentümer am Nachlass. Der Vermächtnisnehmer hat nur einen Anspruch darauf, dass der Erbe ihm das Eigentum an dem vermachten Gegenstand überträgt bzw. die vermachte Summe auszahlt. Bei Grundstücksvermächtnissen ist zur Erfüllung des Vermächtnisses die notarielle Beurkundung der Eigentumsübertragung erforderlich.

Ein "Pflichtteilsrecht" haben, wenn sie im Testament übergegangen oder nur unzureichend bedacht sind, der überlebende Ehegatte und die Abkömmlinge des Verstorbenen. Wenn der Erblasser keine Abkömmlinge hinterlässt sind auch die Eltern des Verstorbenen pflichtteilsberechtigt. Der Pflichtteilsberechtigte ist nicht Erbe und daher nicht Miteigentümer am Nachlass. Er kann nur von dem Erben verlangen, dass sie ihm die Hälfte seines gesetzlichen Erbteils auszahlen. Der Anspruch verjährt wenn der Berechtigte ihn nicht innerhalb von drei Jahren nach Kenntnis vom Testamentsinhalt gegen den Erben geltend macht. Die Geltendmachung von Vermächtnissen und Pflichtteilsansprüchen erfolgt nicht gegenüber dem Nachlassgericht, sondern unmittelbar gegenüber dem Erben.

Erbengemeinschaft - Nachlassteilung - Grundbuchberichtigung

Mehrere Erben bilden eine Erbengemeinschaft. So lange sie den Nachlass nicht geteilt haben, können sie nur gemeinsam über ihn entscheiden. Jeder Erbe kann die Nachlassteilung verlangen, wenn diese nicht durch letztwillige Verfügung des Erblassers untersagt oder durch Vereinbarung der Erben ausgeschlossen ist. Eine notarielle Beurkundung des Erbteilungsvertrages ist erforderlich, wenn zum Nachlass Grundeigentum gehört.

Die Berichtigung des Grundbuchs - zu der die Erben verpflichtet sind - erfolgt durch Eintragung des Erben bzw. der Erbengemeinschaft in das Grundbuch und ist gebührenfrei, wenn sie innerhalb von zwei Jahren seit dem Tod des Erblassers beantragt wird. Der Antrag ist schriftlich an das **Grundbuchamt zu richten**.

**) Soweit in dem Merkblatt männliche Begriffe verwendet werden, gelten diese für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen.*